

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Viersen vom 20.06.2005^(Fn 1)

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1, 23 und 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 1 und 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 382) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.06.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Viersen.

§ 2 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk, der sich in gemeindliche Stimmbezirke untergliedert. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt. Der Landrat ist Abstimmungsleiter, beruft den Abstimmungsvorstand und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei ihm eingegangen sein muss.

§ 3 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag, an dem die Briefabstimmung endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 4 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Landrat die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der oder des Abstimmungsberechtigten,
 2. Die Nummer, unter die oder der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird ein Abstimmungsheft gemäß § 5 dieser Satzung versandt. Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag fordern die Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung an.

§ 5 Abstimmungsheft (Abstimmungsinformation)

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift "Abstimmungsinformation des Kreises Viersen zum Bürgerentscheid" und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag beim Landrat eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft enthält:
 1. Eine Unterrichtung durch den Landrat über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt oder dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 4. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie eine etwaige Stimmempfehlung des Landrates. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder sind auf deren Wunsch abzudrucken.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter der Beteiligung des Landrates über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 – 4). Wird Einvernehmen nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, des Landrates und etwaiger Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat kann für die im Abstimmungsheft gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes herausnehmen sowie den Text kürzen.

§ 6 Bekanntmachung

Der Landrat macht unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses, öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Landrat Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
3. wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
4. dass die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten die Abstimmungsunterlagen anfordern können und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 7 Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 8 Feststellung des Ergebnisses

Der Landrat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest und macht es öffentlich bekannt. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung veranlassen und das Ergebnis korrigieren.

§ 9 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung sowie der Kreisordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, 2005, 61.Jg., Nr. 16 vom 23.06.2005, S. 312, in Kraft getreten am 24.06.2005.